

**Notarielle Bescheinigung
gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG**

für die

**tokenus investment AG
mit Sitz in Frankfurt am Main**

bescheinige ich:

Die geänderten Bestimmungen der beigefügten Satzung stimmen mit den Beschlüssen über die Satzungsänderung vom 06. Juli 2021 bzw. 12. November 2021 und die unveränderten Bestimmungen der beigefügten Satzung mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Frankfurt am Main, den 16. November 2021


Dr. Moritz Schneider
Notar



Satzung der tokentus investment AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen, Informationsübermittlung und Gerichtsstand

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet tokentus investment AG.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am 31.12.2019 endet.
- 1.4 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- 1.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, den Inhabern zugelassener Wertpapiere mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
- 1.6 Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist

- das Halten, Verwalten und die Verwertung von Gesellschaftsanteilen an Tochtergesellschaften und die Beteiligung an anderen Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland,
- die Erbringung von Managementleistungen jedweder Art (z. Bsp. wie Vertrieb, Projektmanagement, Coaching usw.),
- das Zeichnen, die Entgegennahme, der Kauf, das Halten, der Tausch und der Verkauf von Krypto-Assets und von Token jedweder Ausprägung, und zwar gleichgültig ob einmalig oder mehrmalig und unabhängig davon, ob die Token von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft oder von Dritten begeben werden,
- die sowohl kommerzielle als auch nicht kommerzielle Wissensvermittlung rund um die Distributed-Ledger-Technologie (englisch für Technik verteilter Kassenbücher – kurz „DLT“), Krypto-Assets und Tokens, ggf. auch durch Zugänglichmachung von Info-Materialien, Podcasts und Videos usw. auf der Website der Gesellschaft und / oder auf bzw. in anderen Medien, und
- die grds. provisionspflichtige Vermittlung von Geschäften jedweder Art, insbesondere von Software-Projekten.

Die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder die Betätigung als Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) ist nicht Gegenstand des Unternehmens. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) werden ebenfalls nicht durchgeführt. Gegenstand des Unternehmens sind alle sonstigen, mit dem vorgenannten Geschäftszweck in Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtsgeschäfte aller Art, insbesondere alle mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden Beratungs-, Dienst- und Werkleistungen; diese und sämtliche in dieser Ziffer 2.1 genannten Tätigkeiten dürfen ausgeführt werden, wenn diese erlaubnis- bzw. genehmigungsfrei sind oder eine hierfür gesetzlich erforderliche Erlaubnis und / oder behördliche Genehmigung vorliegt.

Rechts- und Steuerberatung ist nicht Gegenstand des Unternehmens.

- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte im In- und Ausland vorzunehmen, die für die Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind und/oder geeignet erscheinen und diesen unmittelbar oder mittelbar fördern.
- 2.3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma oder Tochtergesellschaften, jeweils im In- und Ausland errichten, aufheben oder veräußern, Unternehmen oder Beteiligungen an solchen ganz oder teilweise erwerben oder veräußern, Joint Ventures oder Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen oder beenden, Unternehmen pachten oder verpachten, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, Unternehmensverträge oder ähnliche Verträge, insbesondere Interessen-, Gemeinschafts-, Geschäftsbesorgungs- oder Betriebsführungsverträge mit anderen Unternehmen schließen oder beenden oder sich auf den Erwerb, die Verwaltung oder Veräußerung von Beteiligungen beschränken oder deren Geschäftsführung, die Vertretung sowie die Verwaltung von in- und ausländischen Unternehmen - übernehmen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern und jeweils ganz oder teilweise Holdingfunktionen sowie die Leitung einer Unternehmensgruppe, die im Rahmen der vorbezeichneten Ziffern tätig ist, übernehmen. Die vorgenannten Maßnahmen gelten insbesondere auch in Bezug auf solche Unternehmen, die ganz oder teilweise den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftsgegenstand wie die Gesellschaft haben.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 3

Grundkapital

- 3.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 8.430.750,00 (in Worten: Euro achtmillionenvierhundertdreißigtausendsiebenhundertfünfzig).
- 3.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 8.430.750 nennwertlose Stückaktien.

- 3.3 Die Aktien lauten auf den Namen. Dies gilt auch für Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen, sofern der Kapitalerhöhungsbeschluss keine abweichende Bestimmung enthält.

Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine haben.

- 3.4 Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ob Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbiefen (Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen.

- 3.5 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 05.07.2026 (einschließlich) durch Ausgabe von bis zu Stück 1.593.000 neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen ein- oder mehrmalig ganz oder in Teilbeträgen, jedoch höchstens um bis zu insgesamt € 1.593.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021 / I). Die neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien sind vorbehaltlich des nachfolgend Genannten den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien können auch einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) für Spitzenbeträge,
- (b) (unbesetzt),
- (c) zur Gewährung von neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Einbringung von Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Zusammenschlüssen mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder

Unternehmensbeteiligungen - einschließlich der Erhöhung von bestehenden Beteiligungen -, wobei der Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung nur dann erfolgen darf, wenn der Gegenstand des Zielunternehmens im Wesentlichen im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft gemäß § 2 (Gegenstand des Unternehmens) Ziffer 2.1, Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 der Satzung oder der Erwerb des Unternehmens oder der Unternehmensbeteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, bzw. im Rahmen der Einbringung einer Darlehensforderung bezüglich eines der Gesellschaft gewährten Darlehens (soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind), liegt,

- (d) bis zu einem Betrag von insgesamt € 25.000,00 zum Zwecke der Ausgabe an Mitarbeiter der Gesellschaft (Mitarbeiteraktien).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte, die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2021 / I festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2021 / I zu ändern und, falls das Genehmigte Kapital 2021 / I bis zum 05.07.2026 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

- 3.6 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 250.000 neue, auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021 / I). Das Bedingte Kapital 2021 / I dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 06.07.2021 unter Tagesordnungspunkt 4 im Rahmen des Aktienoptionsprogrammes 2021 ausgegeben werden. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte ausgegeben werden und deren Inhaber von ihrem Bezugsrecht auf die auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien gewährt oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Soweit der Vorstand betroffen ist, erfolgt die Festlegung durch den Aufsichtsrat. Der

Aufsichtsrat ist des Weiteren ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

3.7 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 1.741.250,00, eingeteilt in bis zu 1.741.250 neue, auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021 / II). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- (a) die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und / oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- oder Wandlungsrechten, die von der tokentus investment AG oder deren unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 06.07.2021 bis zum 05.07.2026 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder
- (b) die aus von der tokentus investment AG oder deren unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 06.07.2021 bis zum 05.07.2026 ausgegebenen oder garantierten Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und / oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) Verpflichteten ihre Options- bzw. Wandlungspflicht erfüllen (einschließlich des Falls, dass die tokentus investment AG in Ausübung eines Tilgungswahlrechts bei Endfälligkeit ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags auf den Namen lautender nennwertloser Stückaktien der tokentus investment AG gewährt)

und nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 3 Ziffer 3.7 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen zu ändern.

§ 4

Einziehung von Aktien

- 4.1 Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe von § 237 AktG zulässig. Eine Zwangseinziehung von Aktien ist der Gesellschaft gestattet, wenn
- a) über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt wird oder der Aktionär gem. § 807 ZPO die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - b) die Aktien ganz oder teilweise von einem Gläubiger des betroffenen Aktionärs gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Aktien, aufgehoben wird;
 - c) diese Aktien von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen übergehen, bei denen es sich nicht um einen anderen Aktionär, den Ehegatten oder einen leiblichen Abkömmling des verstorbenen Aktionärs handelt und die Aktien nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Aktionärs auf eine oder mehrere dieser Personen übertragen werden.
- 4.2 Im Falle der Zwangseinziehung ist an den betroffenen Aktionär bzw. an seinen Rechtsnachfolger als Einziehungsentgelt ein Betrag zu zahlen, der den Bilanzwert (eingezahlte Einlagen zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) der eingezogenen Aktien nicht übersteigen darf. Maßgebend für die Berechnung des Bilanzwerts der eingezogenen Aktien ist die Handelsbilanz des am Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorangehenden Geschäftsjahrs. Stille Reserven jeglicher Art und ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt. Die Festsetzung der weiteren Bedingungen der Zwangseinziehung bleibt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung überlassen.

III. Der Vorstand

§ 5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Im Fall des § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG kann der Vorstand auch nur aus einer Person bestehen.
- 5.2 Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 5.3 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 6 Vertretung

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dies die Gesellschaft allein. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB insoweit befreien, als sie Rechtsgeschäfte zugleich als Vertreter eines Dritten (Gestattung der Mehrfachvertretung) vornehmen können.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer, Vergütung

- 7.1 Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- 7.2 Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.3 Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählende Aufsichtsratsmitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist möglich.
- Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 7.4 Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für einen oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglied sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
- 7.5 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird. Dabei kann neben der fixen Vergütung auch eine variable Vergütung beschlossen werden.

- 7.7 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die im Interesse der Gesellschaft getätigten und nachgewiesenen baren Auslagen und Spesen in Höhe der steuerrechtlich zulässigen Höchstsätze. Belege haben auf die Gesellschaft zu lauten.

Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

- 7.8 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe sowie in angemessenem Umfang unterhaltene und aufrecht zu erhaltende Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte mit Selbstbehalt einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

- 7.9 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter und stets an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einer Verkürzung der Frist zustimmen; im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden entscheidet hierüber sein Stellvertreter.

§ 8

Vorsitzender des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- 8.1 Der Aufsichtsrat wählt im unmittelbaren Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Gewählten.

Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

- 8.2 Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen

vorzunehmen.

- 8.3 Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere den Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 9

Einberufung des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

- 9.1 Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, kann der Aufsichtsrat beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- 9.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, fernmündlich, schriftlich, fernkopiert oder elektronisch einberufen.
- 9.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- 9.4 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in- oder außerhalb von Sitzungen gefasst. Die kombinierte Beschlussfassung in- und außerhalb von Sitzungen ist zulässig. Schriftliche, telegraphische, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax oder elektronisch unterbreitete Stimmabgabe oder im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen) durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig. Der Widerspruch gegen die Art der Beschlussfassung ist ausgeschlossen. Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung des Aufsichtsrates bleiben hiervon unberührt. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die Ziffern 9.2, 9.3 und 9.5 entsprechend.

- 9.5 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden gibt bei einer gleichen Anzahl von „Ja“ und „Nein“ den Ausschlag (Stichentscheid), wenn der Aufsichtsratsvorsitzende den Stichentscheid unmittelbar nach erfolgter Abstimmung geltend macht; im Falle der Enthaltung des Aufsichtsratsvorsitzenden gibt die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- 9.6 An den Sitzungen des Aufsichtsrates können auch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese hierzu von dem verhinderten Aufsichtsratsmitglied in Textform (§ 126b BGB) ermächtigt sind. Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, in dem es eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, wenn diese an Stelle des verhinderten Aufsichtsratsmitglieds in Textform (§ 126b BGB) von diesem zur Teilnahme ermächtigt ist, übergeben lässt.
- 9.7 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat in Empfang zu nehmen.
- 9.8 Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

V.

Die Hauptversammlung

§ 10

Sitzungsort und Einberufung

- 10.1 Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder einem anderen Ort

in der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

- 10.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- 10.3 Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder durch eingeschriebenen Brief, wobei der Tag der Absendung als Tag der Bekanntmachung gilt.

§ 11

Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Mindestfrist verlängert sich um die Tage der nach § 12 der Satzung bestimmten Anmeldefrist. Im Übrigen gelten § 121 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 AktG.

§ 12

Teilnahmebedingungen

- 12.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Versammlung (Anmeldefrist) zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorgesehen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten der Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung festzulegen. Für die Berechnung der jeweiligen Frist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen; im Übrigen gelten § 121 Abs. 1 bis 3 AktG.

12.2 Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 67 Abs. 2 AktG.

§ 13

Vorsitz in der Hauptversammlung

13.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.

Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.

13.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und entscheidet über die Form der Abstimmung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten, sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit, kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

§ 14

Beschlüsse, Niederschrift, Stimmrecht

14.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet, oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt - soweit gesetzlich zulässig -

auch für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.

- 14.2 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist, ausgenommen es ist eine notarielle Protokollierung erforderlich, wenn Beschlüsse gefasst werden, für die das Gesetz eine Dreiviertel oder größere Mehrheit bestimmt bzw. die Gesellschaft börsennotiert ist.
- 14.3 Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlagen.
- 14.4 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB); in der Einberufung kann für jede dieser Erklärungen einzeln oder insgesamt Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- 14.5 Werden von der Gesellschaft in der Einberufung zur Hauptversammlung Stimmrechtsvertreter benannt, so kann deren Bevollmächtigung in Schriftform (§ 126 BGB) oder per Telefaxübermittlung auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Art erfolgen. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden.
- 14.6 Die Hauptversammlung wählt den (freiwilligen) Abschlussprüfer. Gleiches gilt für einen (freiwilligen) Konzernabschlussprüfer.
- 14.7 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte, ganz oder teilweise, im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- 14.8 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 14.9 Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
- 14.10 Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Rücklagen

- 15.1 Der Vorstand hat in den gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, falls gesetzlich notwendig, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und - erforderlichenfalls - dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Aufstellung oder - soweit gesetzlich vorgeschrieben - unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 15.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, einen etwaigen Lagebericht des Vorstands sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats

nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten.

Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht der Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

- 15.3 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Fünftel des Jahresüberschusses solange in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen, wie die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresabschluss abzuziehen.

§ 16

Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn

Der Vorstand ist - mit Zustimmung des Aufsichtsrats - ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

§ 17

Gewinnverwendung

- 17.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 des AktG vorgesehen ist.

- 17.2 Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch einer Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.
- 17.3 Die Gewinnverteilung neuer Aktien kann abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

VII. Sonstiges

§ 18 Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Kostenaufwand (insbesondere Notarkosten, Kosten der anwaltlichen und steuerlichen Beratung, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregistereintragung und Bekanntmachung) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von bis zu € 16.000,00.